

## **Novellierung des Tiroler Kulturfördergesetzes**

Das Tiroler Kulturfördergesetz stammt aus dem Jahr 1979 und ist somit das älteste seiner Art in Österreich. Auch die Kulturförderrichtlinien für Tirol (1999) sind nicht mehr wirklich zeitgemäß. Kulturlandesrätin Beate Palfrader hat daher eine Novellierung des Gesetzes angekündigt und die KulturbeirätInnen des Landes sowie das Gremium für Kulturinitiativen eingeladen, ihre Meinungen und Vorschläge zur Novellierung einzubringen.

Aus Sicht vieler Kulturschaffender in Tirol und auch der TKI ist eine Überarbeitung des Tiroler Kulturfördergesetzes dringend notwendig. Eine Novellierung böte vor allem die Möglichkeit, den dem Gesetz zugrundegelegten Kulturbegriff zu aktualisieren und eine stärkere Wahrnehmung und Verankerung des Zeitgenössischen zu forcieren. Darüber hinaus wäre eine Reflexion der Förderinstrumente und der Förderabläufe ebenfalls wünschenswert.

Gleichzeitig gilt es, eine Überreglementierung und Überbürokratisierung zu vermeiden, damit grundsätzlich notwendiges Controlling bei der Fördervergabe und –abrechnung nicht zum „Killtrolling“ für Kulturprojekte wird.

Für die Neuformulierung des Tiroler Kulturfördergesetzes können neuere Gesetze aus anderen Bundesländern, vor allem das steiermärkische Gesetz aus dem Jahr 2005, als interessante Diskussionsgrundlage dienen.

Das steirische Gesetz formuliert die Ziele und Aufgaben der Kultur- und Kunstförderung beispielsweise so: „Kultur im Sinne dieses Gesetzes ist ein offener, durch Vielfalt und Widerspruch gekennzeichnete gesellschaftlicher Prozess von kultureller und künstlerischer Produktivität und Kommunikation.“ Diese Auffassung basiert auf einem Kulturbegriff, der kulturelle Vielfalt und Dissens als produktive Mittel für die Entwicklung von Kunst und Kultur versteht. Die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Handelns und künstlerischen Schaffens sind im Gesetz ebenso festgeschrieben wie die Teilhabe jedes Menschen am kulturellen Prozess in allen Regionen des Landes und die Herstellung einer zu Verständnis und Kritik befähigten Öffentlichkeit.

Aber in Bezug auf die praktische Handhabung in der Fördervergabe birgt das steirische Kulturfördergesetz einige auch für Tirol sehr interessante Lösungen in sich. So wurde in der Steiermark ein Aktiv-Beirat eingerichtet, der über Förderansuchen entscheidet und dabei bei Bedarf noch zusätzliche ExpertInnen aus den unterschiedlichsten Kunstsparten für die Entscheidungsfindung beiziehen kann. Auch in Tirol wäre eine Aufwertung und Klärung der Kompetenzen der KulturbeirätInnen wünschenswert. Die KulturbeirätInnen in Tirol haben bis dato lediglich beratende Funktion, werden ein- bis zweimal jährlich einberufen und verrichten ihre Arbeit ausschließlich unentgeltlich (keine Aufwandsentschädigung). Im Gegensatz zum steirischen Gesetz sieht das Tiroler Gesetz auch keine Regelungen für die Besetzung und die Funktionsdauer der BeirätInnen vor (z.B. Vorschlagsrecht von Interessenvertretungen). Es wäre wünschenswert, wenn gewährleistet wäre, dass die Arbeit und die Vorschläge der KulturbeirätInnen in die konkrete Umsetzung von kulturpolitischen Maßnahmen einfließen würden.

Interessant im steirischen Gesetz ist weiters, dass nicht nur die Pflichten der Kulturschaffenden geregelt sind, sondern auch die Tätigkeit des Kulturamtes

einer Reihe von Selbstbindungsregeln unterliegt. So gibt es beispielsweise Fristen, innerhalb derer Förderansuchen bearbeitet werden müssen.

FREIRAD 105.9 hat einen Vorschlag für ein neues Gesetz ausgearbeitet und dem Land als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Ihr könnt den Entwurf unter <http://www.tki.at/tkiweb/tkiweb?page=ShowTopic&service=external&sp=1112> nachlesen und alle sind zum Mitdiskutieren und Mitreden eingeladen!

Und hier gibt es die Gesetzestexte aus Tirol und aus der Steiermark zum Dowload sowie die Kulturförderrichtlinien für Tirol.

[Tiroler Kulturförderungsgesetz\\_1979](#)

[Kulturförderrichtlinien für Tirol\\_1999](#)

[Kunst- und Kulturförderungsgesetz der Steiermark\\_2005](#)

Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt von der TKI